Der Rat der Gemeinde Rhauderfehn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2022 folgende Richtlinie beschlossen:

Richtlinie über die Bestimmungen zur Förderung sog. Balkonkraftwerke in der Gemeinde Rhauderfehn

Präambel

Energieeinsparung, Erschließung erneuerbarer Energiequellen und Klimaschutz sind eine gesamtgesellschaftliche umweltpolitische Aufgabe. Gleichzeitig stellen steigende Strom- und Stromnebenkosten gerade einkommensschwächere Haushalte vor immer größere finanzielle Herausforderungen. Ziel dieser Zuwendungsrichtlinie ist es daher, durch die Förderung sog. "Balkonkraftwerke" die dezentrale Erzeugung erneuerbaren Stroms in die breitere Gesellschaft zu bringen, Haushalte finanziell zu entlasten und die Akzeptanz für die Energiewende zu stärken.

§ 1 Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die Anschaffungskosten für Klein-Photovoltaik-Anlagen für Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer elektrischen Einspeiseleistung von bis zu 600 Watt Spitzenleistung (Wp) auf und an Neu- und Bestandsgebäuden zur Wohnnutzung im Gebiet der Gemeinde Rhauderfehn.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Mieter und Eigentümer selbst genutzten Wohneigentums im Gebiet der Gemeinde Rhauderfehn. Als Gebäudeeigentümer sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, kirchliche, soziale, kulturelle und caritative Einrichtungen, eingetragene Genossenschaften antragsberechtigt.

§ 3 Art, Umfang und Höhe der Förderung

1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung gewährt.
2. Für die Anlagen entsprechend des § 1 wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro als Festbetrag gewährt

3. Es ist nur eine Förderung pro Haushalt zulässig.
4. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rhauderfehn. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

1. Die Wechselrichter der Balkonmodule müssen der europäischen Norm entsprechen und zertifiziert sein.
2. Balkonmodule müssen beim zuständigen Netzbetreiber (EWE-Netz) angezeigt werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.
3. Bei der zu fördernden Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln. Bis zur Bewilligung des Förderantrages darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn gilt die verbindliche Bestellung eines Balkonmodules. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann durch einseitige formlose Erklärung durch die Förderbehörde ausgesprochen werden.
4. Förderfähig sind ausschließlich Balkonmodule mit einem Modulwechselrichter und einer maximalen Einspeiseleistung von 600 Watt
5. Antragstellende erklären sich einverstanden, dass eine Kontrolle der Bauausführung der Maßnahme durch die Gemeinde Rhauderfehn jederzeit nach Absprache durchgeführt werden kann.

§ 5 Kumulationsverbot

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme anderer Förderprogramme für die Anschaffung von Anlagen nach § 1 dieser Zuwendungsrichtlinie ist nicht zulässig. Die Bewilligung von kommunalen Zuschüssen für Balkonkraftwerke erfolgt nachrangig zur Förderung von Förderprogrammen für sog. Balkonkraftwerke, die aus Landes- oder Bundesmitteln bedient werden.

§ 6 Antragsverfahren

1. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Datum des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für das Programm bereitstehen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
3. Anträge können online gestellt werden. Dem Antrag sind die im Antragsformular genannten, für die Förderentscheidung benötigten Anlagen beizufügen.
4. Ein vollständiger Antrag im Sinne von Absatz 1 umfasst das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Angaben zum Betriebsstandort der Anlage und den Nachweisen zu den technischen Anforderungen der Balkonmodule entsprechend dem

technischen Regelwerk. Die Gemeinde Rhauderfehn behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

5. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme. Die Maßnahme gilt als abgeschlossen, wenn der Bewilligungsbehörde ein Nachweis der Anzeige beim Netzbetreiber und ein Nachweis der Inbetriebnahme im Zusammenhang mit dem Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorgelegt wurde.

§ 7 Rückforderung

1. Die geförderten Balkonmodule sind mindestens 3 Jahre nach Fertigstellung (Datum der Einspeisezusage oder Inbetriebsetzung) zu betreiben. Wird sie vor Ablauf dieser Frist entfernt, wird die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der Förderung mit dem Ziel der Rückforderung geprüft.
2. Werden nachträglich Tatsachen bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde, ist der gesamte Zuschuss zurückzuzahlen.

§ 8 Änderungen

Die Verwaltung kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.